
LVBS – aktuell

3. Jahrgang – März/ April 2007

Aus dem Inhalt:

- | | |
|--|----|
| ○ Aufruf zu den Personalratswahlen 2007 | 2 |
| ○ Strukturänderung in der Schulaufsicht | 5 |
| ○ Rechtsecke | 10 |
| Haftungsansprüche gegenüber Lehrern | |
| Regelbeurteilung für Lehrkräfte ausgesetzt | |
| ○ Ausschuss Senioren | 13 |
| ○ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Volltext) | 14 |

Herausgeber:

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen
Strehleener Platz 2 - 01219 Dresden

Aufruf zu den Personalratswahlen 2007

Im Mai 2007 werden für den Lehrerbereich in Sachsen die Personalvertretungen neu gewählt. Diese Wahlen führen zur Neubesetzungen der **Örtlichen Personalräte** an unseren Beruflichen Schulzentren, der **Bezirkspersonalräte** bei den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau sowie des **Lehrerhauptpersonalrates** beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus.

Personalvertretung bedeutet immer Vertretung der Interessen der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber. Darunter verstehen wir als LVBS Sachsen die ganz spezifischen Interessen der Lehrerinnen und Lehrer an den Berufsbildenden Schulen. Der LVBS Sachsen ist der einzige Verband, der sich ausschließlich für die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer der berufsbildenden Schulen einsetzt. Die Erfahrungen lehren, dass schulartübergreifende Maßnahmen meist auf Kosten der Berufsschullehrer getroffen wurden. Beredtes Beispiel dafür sind die Verhandlungen zum Teilzeitbeirkstarifvertrag für die Gymnasien und Mittelschulen im Jahr 2005. Hier hatte eine Bildungsgewerkschaft ernsthaft gefordert, die Teilzeitbeschäftigung ohne Rücksicht auf die Unterrichtsversorgung auch auf die Beruflichen Schulen auszudehnen. Planmäßiger Unterrichtsausfall von 5 % - also nicht einmal Sicherung des Grundbereiches, außerplanmäßiger Ausfall in Höhe von 4 – 6 % sollten keine Rolle spielen. Letztendlich wurden 600 einseitig zu Gunsten der Berufsbildenden Schulen verschiebbare Stellen geopfert und verblieben an den Mittelschulen und Gymnasien.

Sehen Sie sich also genau an, welcher Kandidat für wen und wofür eintritt.

In der ablaufenden Wahlperiode haben die Vertreter unseres Verbandes in den Per-

sonalvertretungen aller Ebenen eine gute und engagierte Arbeit geleistet. Auch von unseren Kandidaten zur diesjährigen Personalratswahl wird dies von unseren Mitgliedern erwartet.

Eine Wählergruppe bilden die nicht-organisierten Kolleginnen und Kollegen. Sie werden von den verschiedensten Seiten umworben. Man sollte sich dabei nicht von Versprechungen locken lassen, sondern die Grundpositionen tiefgründig hinterfragen. Die Kandidaten des LVBS Sachsen zu den Personalratswahlen 2007 vertreten die **bildungspolitischen Grundpositionen unseres Verbandes. Damit ist für den Wähler berechenbar, was sie nach der Wahl im Personalrat tun.**

Zu den Personalratswahlen 2003 haben wir mit den anderen Lehrerverbänden die gemeinsame **Liste „Gemeinschaft Sächsischer Lehrerverbände“** gebildet. Das Wahlergebnis im Jahr 2003 hat gezeigt, dass die Entscheidung zur Bildung einer Listenverbindung richtig war.

Der Landesvorstand hat auf der Grundlage der guten Erfahrungen beschlossen, diese Listenverbindung auch bei den diesjährigen Personalratswahlen einzugehen. Unsere Spitzenkandidaten **Reinhard Plicka, Gudrun Bergmann, Andreas Adler, Ute Thierbach, Dr. Sabine Calov, Frank Hohlfeld, Waltraud Steinhaus und Beate Döhler** sind erfahrene Vertreter unseres Landesverbandes, die ihren Sachverstand mit der gebotenen Verantwortung in die Personalratsarbeit einbringen können und werden. Sie kennen die Sorgen und Nöte der Kolleginnen und Kollegen vor Ort. Sie sind bereit, sich für andere einzusetzen.

Beteiligen Sie sich an den Personalratswahlen im Mai 2007 und stimmen Sie für die Liste der **Gemeinschaft Sächsischer Lehrerverbände.**

Der Landesvorstand

Personalratswahlen 2007

LVBS
Sachsen e.V.

Unsere Kandidaten für die
Wahlen zu den
Bezirkspersonalräten
und zum
Lehrerhauptpersonalrat:



Reinhard Plicka
BSZ Technik und Wirtschaft Freital



Gudrun Bergmann
BSZ Wirtschaft I Dresden



Andreas Adler
BSZ Elektrotechnik Dresden



Dr. Sabine Calov
BSZ Wirtschaft II Chemnitz



Ute Thierbach
BSZ Elektrotechnik Dresden



Waltraud Steinhaus
BSZ Meißen



Rudolf Weiske
BSZ Elektrotechnik Dresden

Strukturänderung in der Schulaufsicht

SÄCHSISCHE BILDUNGSAGENTUR

löst die Regionalschulämter ab

Kultusminister Steffen Flath hat am 16. Januar 2007 die Direktoren der zwei neuen Behörden des Kultusministeriums feierlich in ihr Amt eingeführt. Die Sächsische Bildungsagentur leitet ab sofort Frau Brunhild Kurth und das Sächsische Bildungsinstitut Herr Wilfried Kühner.

Die Sächsische Bildungsagentur mit Sitz in Chemnitz, übernimmt die zentralen Aufgaben der bisherigen fünf Regionalschulämter und der staatlichen Seminare für die Referendaraus- und Lehrerweiterbildung. Zu den Aufgaben der Bildungsagentur gehören die Lehrpersonalverwaltung, die Schulaufsicht und -beratung, die regionale Lehrerfortbildung, die Genehmigung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft, die Unterstützung der schulpsychologischen Beratung, die Lehrerausbildung sowie die Lehramts- und Dolmetscherprüfungen. Der Bildungsagentur sind die vier Regionalstellen in Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen unterstellt. Sie sind weiterhin für die Aufgaben zuständig, die schulnah unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten zu erfüllen sind. Wegen ihrer Nähe zu den universitären Standorten der Lehrerbildung kommen an den Regionalstellen Dresden und Leipzig außerdem die Lehreraus- und Lehrerweiterbildung sowie die Prüfungsämter hinzu.

Das Sächsische Bildungsinstitut mit Sitz in Radebeul, bündelt die bisherigen Aufgaben des Comenius-Instituts (Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung), der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung und der Sächsischen Evaluationsagentur. Das Institut ist vor allem für die Weiterentwicklung von pädagogischen Grundlagen wie Lehrpläne, Schulprogrammarbeit, Ermittlung von Lernleistungen und Medienerziehung bzw. Medienfragen zuständig. Dazu kommen die Durchführung der externen Schulevaluation im Bereich schulischer Qualitätsentwicklung, die Analyse der nationalen und internationalen Bildungsberichterstattung, die allgemeine Weiterbildung und das Lebenslange Lernen sowie die zentrale Fortbildung der Lehr- und Führungskräfte in der Kultusverwaltung.

Die Biografien der neuen Behördenleiter:

Brunhild Kurth

geb.: 1954

Familienstand: verheiratet, 1 Kind

Qualifikation: Lehramtsstudium Biologie/Chemie Abschluss Diplomlehrerin, 1976 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Beruflicher Werdegang:

1990 - 2001 Tätigkeit als Gymnasialschulleiterin, unterbrochen durch einjährige Abordnung an das Regionalschulamt Chemnitz, kommissarische Referatsleiterin Gymnasien

2001 – 2004 Tätigkeit im Sächsischen Kultusministerium als Referatsleiterin Gymnasien

2004 - 2006 Direktorin des Regionalschulamts Zwickau

Wilfried Kühner

geb.: 1965

Familienstand: verheiratet, 2 Kinder

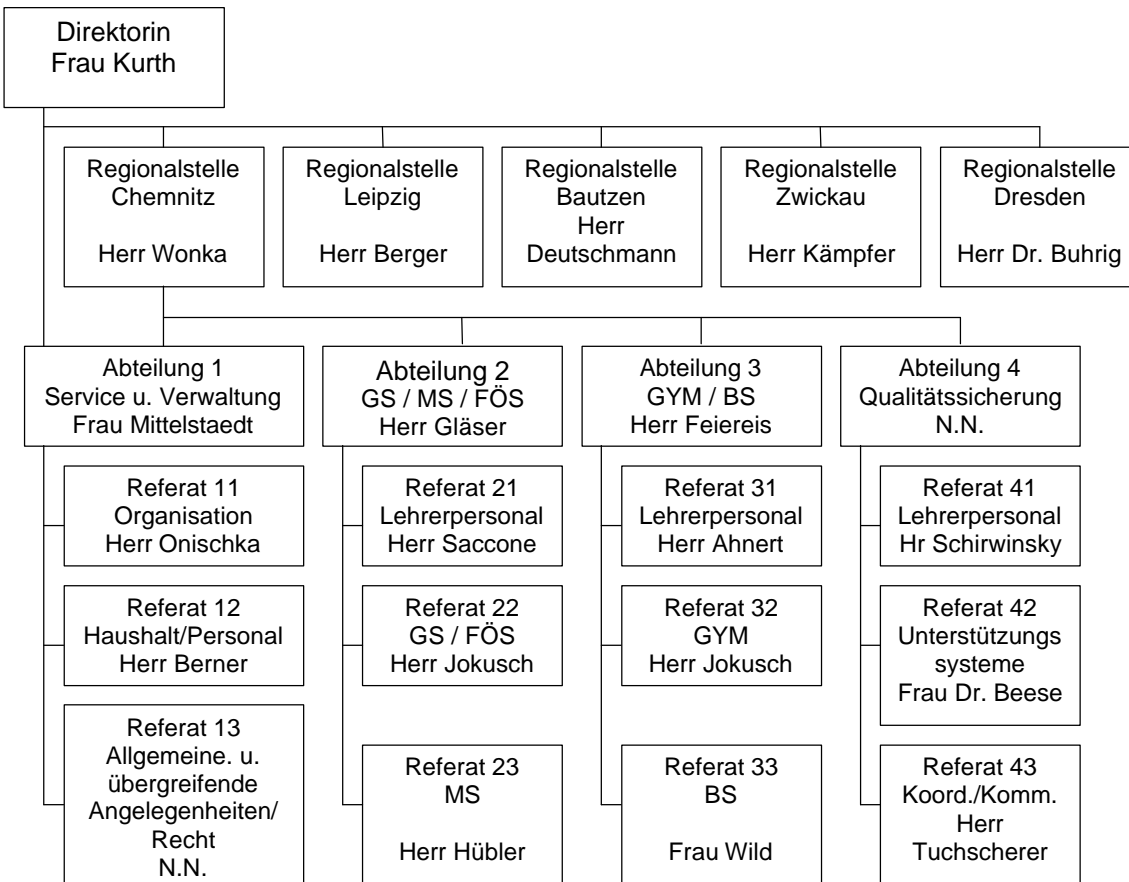
Qualifikation: Studium Politikwissenschaft, Geschichte, Soziologie (Abschluss Magister Artium 1991 an der Universität Stuttgart)

Beruflicher Werdegang:

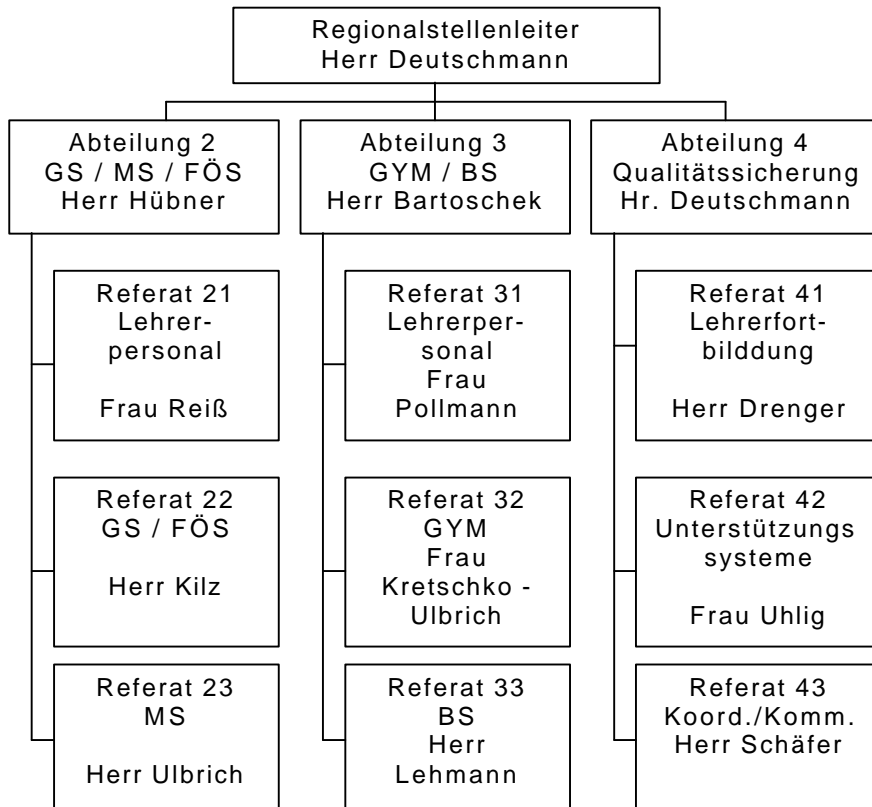
Seit 1993 Sächsisches Kultusministerium, u.a. Referent für Lehrerfortbildung, Kabinettsreferent, Koordinator für die Kultusministerkonferenz und für die Startphase von Pisa, Leiter des Leitungsbüros, Leiter des Referats für Grundsatzangelegenheiten

Organigramme der Bildungsagentur und des Bildungsinstitutes:

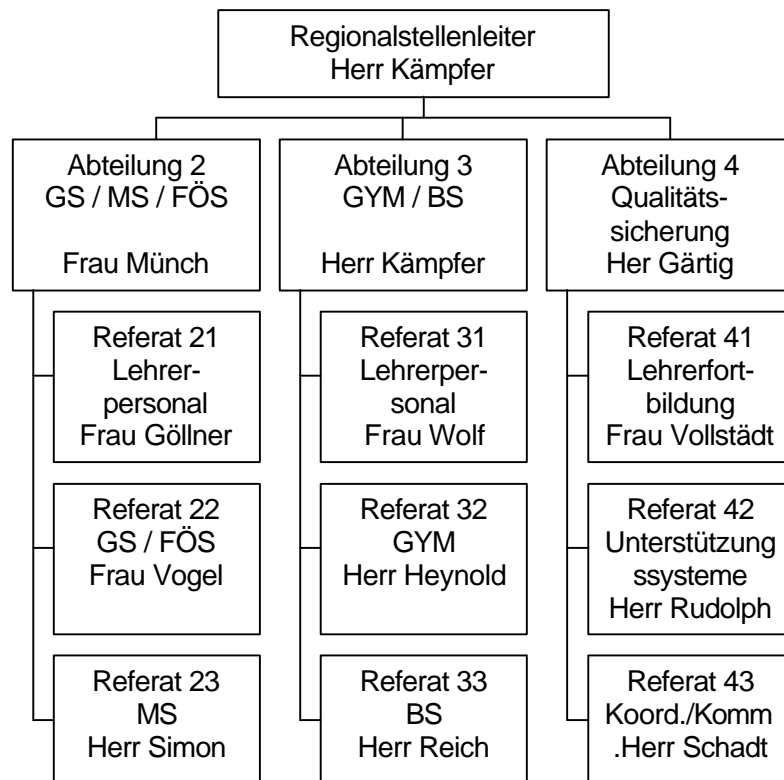
Sächsische Bildungsagentur – mit Regionalstelle Chemnitz



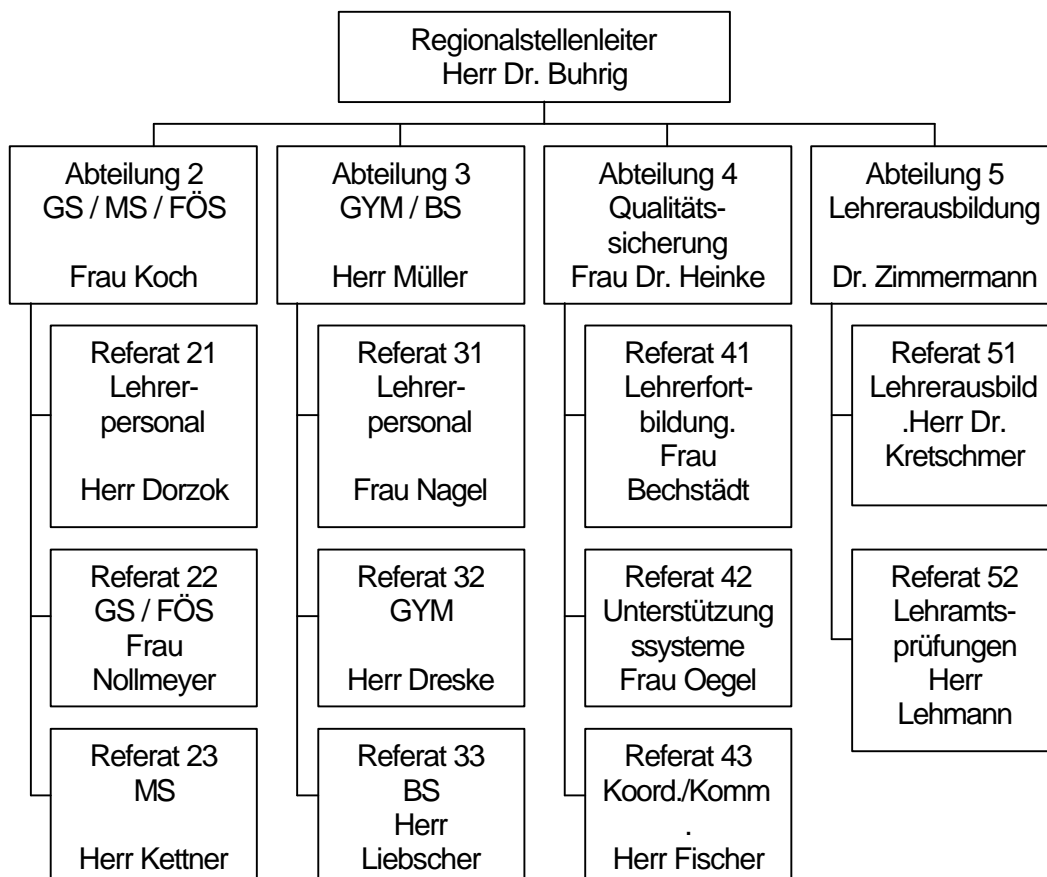
Sächsische Bildungsagentur – Regionalstelle Bautzen

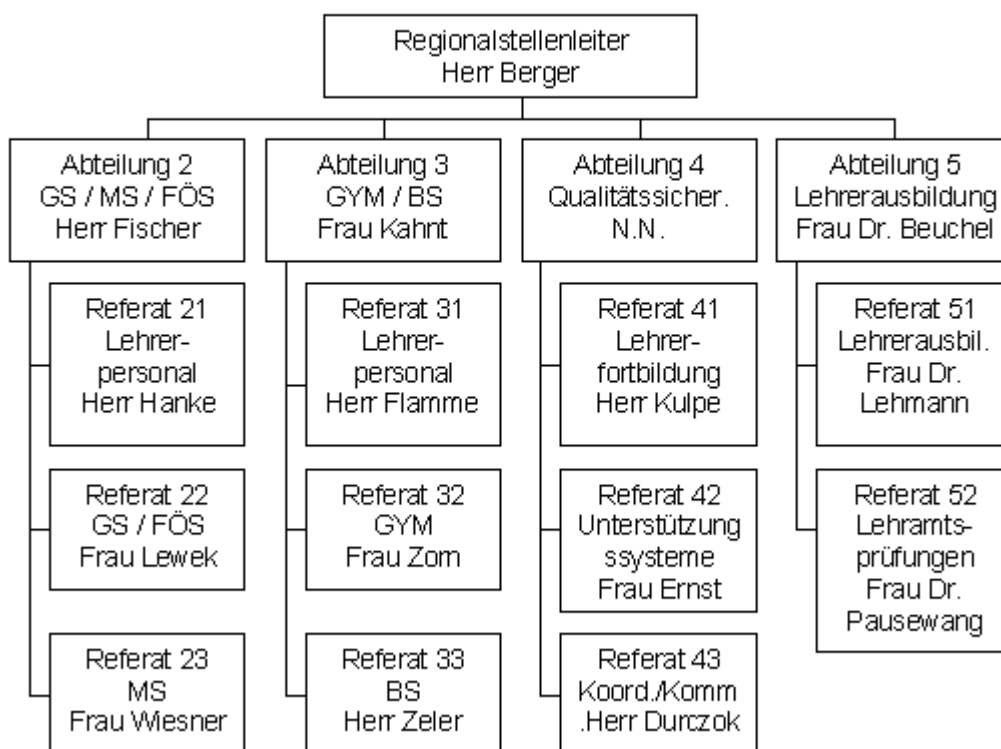


Sächsische Bildungsagentur – Regionalstelle Zwickau



Sächsische Bildungsagentur – Regionalstelle Dresden





<p>Impressum:</p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">LVBS</p> <p style="margin: 0;">Sachsen e.V.</p>	<p>LVBS – Geschäftsstelle in Sachsen</p> <p>Strehleener Platz 2 01219 Dresden</p> <p>☎/ Fax: 0351/473 52 88 (BSZ Elektrotechnik)</p>	<p>E-Mail-Adresse des Verbandes:</p> <p>kontakt@lvbs-sachsen.de</p> <p>www.lvbs-sachsen.de</p>	<p>Schriftleitung des LVBS-Sachsen:</p> <p>am.koehler@freenet.de</p> <p>Schriftleitung des Mitteilungsblattes: D. Böttcher</p>
---	--	---	--

Beachten Sie bitte folgende Termine bei der Zusendung von Artikeln für das LVBS – Mitteilungsblatt:			
	05-06/ 2007	07-08/ 2007	09-10/ 2007
Redaktionsschluss :	20. April 2007	16. Juni 2007	17. August 2007

Vermeiden Sie unnötige finanzielle Ausgaben für den Verband! Deshalb ...

Änderungen bitte an die

LVBS – Geschäftsstelle in Sachsen

per Post: Strehleener Platz 2, 01219 Dresden)

per e-Mail: kontakt@lvbs-sachsen.de

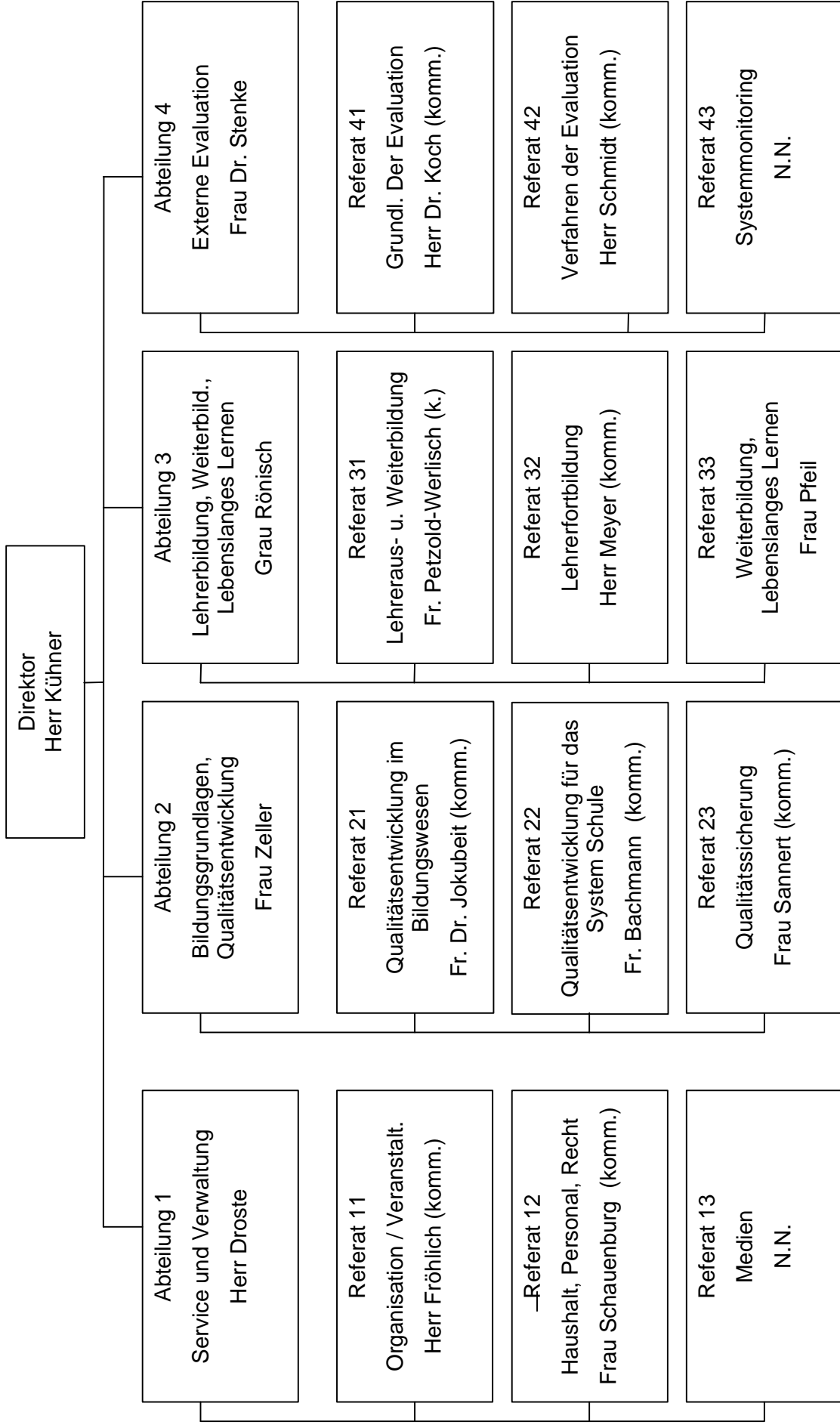
oder über Ihren Schulgruppenverantwortlichen

Die Geschäftsstelle bittet die LVBS – Mitglieder um rechtzeitige Mitteilung bei:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Wohnungswechsel | <input type="checkbox"/> Schulwechsel |
| <input type="checkbox"/> Bankwechsel | <input type="checkbox"/> Statuswechsel |

Wir freuen uns auf Ihre Veränderungsanzeige.

Sächsisches Bildungsinstitut





Haftungsansprüche gegenüber Lehrern

1. Haftungsfragen/Schadensersatzrecht

1.1. Ansprüche bei Amtspflichtverletzungen gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG

a. Schädigung Dritter

Verletzt ein Lehrer in Ausübung des Amtes schuldhaft die ihm einem Dritten (z.B. einem Schüler) gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit den Dienstherrn. Der Geschädigte kann also nicht den Lehrer, er muss den Staat hinsichtlich Schadenersatz in Anspruch nehmen (Amtshaftung, Staatshaftung). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Lehrer Beamter oder Angestellter ist. Der Lehrer braucht somit grundsätzlich nicht zu befürchten, von dem geschädigten Schüler persönlich zur Kasse gebeten zu werden.

Hat der Dienstherr in Fällen, in denen nicht die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden eintritt, Schadenersatz leisten müssen, kann er gegen den Lehrer nur dann Rückgriff (Regress) nehmen, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (§ 97 SächsBG bzw. § 14 BAT-O). Bei leichter Fahrlässigkeit besteht in keinem Fall ein Rückgriffsrecht.

Es kommt also bei der Prüfung, ob ein Haftungsanspruch gegeben ist auf den Verschuldensmaßstab an. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt (§ 276 BGB). Es ist somit stets zu prüfen, ob der Lehrer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Da die Sachverhalte sich sehr unterschiedlich darstellen, ist immer der jeweilige Einzelfall entscheidend; d.h. in welcher konkreten Situation, die zum Schadenseintritt geführt hat, hat sich der Lehrer wie verhalten.

b. unmittelbare Schädigung des Dienstherrn

Bei unmittelbarer Schädigung des Dienstherrn ist zwischen Pflichtverstößen im Rahmen hoheitlicher und nichthoheitlicher Betätigung zu unterscheiden.

Tritt der Schaden durch Verletzung einer Dienstpflicht in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes ein (hoheitliche Tätigkeit), braucht der Lehrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

Bei Beschädigungen am Eigentum des kommunalen Schulträgers durch den Lehrer, beispielsweise durch nachlässigen Umgang mit Lernmitteln oder Verlust des zu einem Schließsystem gehörenden Schlüssels, richtet sich seine Haftung nach den unter Punkt 1.1. genannten Vorschriften. Eine Ersatzpflicht tritt demzufolge nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ein.

Für einen Schaden, den der Lehrer dem Dienstherrn schuldhaft im Rahmen nichtthoheitlicher Betätigung zu fügt (z.B. falsche Angaben in Reisekostenrechnungen oder Beihilfeanträgen), muss er stets, also auch bei leichter Fahrlässigkeit, eintreten.

1.2. Unfallversicherung

Die gesetzlichen Grundlagen der Unfallversicherung sind im Sozialgesetzbuch VII normiert. Schüler sind während des Schulbesuchs gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII gesetzlich unfallversichert. Ansprüche gegen den Freistaat als Dienstherr der Lehrer sind den Beschränkungen der §§ 104, 105, 106 SGB VII unterworfen. Schadensersatzansprüche kommen danach nur in Betracht, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist oder sich als Wegeunfall darstellt.

1.3. Rechtsschutz

Es wird auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für Bedienstete des Freistaates Sachsen über den Rechtsschutz in Straf- und anderen Verfahren vom 02.04.2004¹ (Rechtsschutz-VwV) hingewiesen. Seit ihrem In-Kraft-Treten gilt diese VwV nunmehr auch für Zivilverfahren.

1.4. Unfallbuch

In konkreten Schadenssituationen ist der Schaden/Unfall in das beim Schulleiter befindliche Unfallbuch einzutragen. Danach ist der Vorgang umgehend der Unfallkasse Sachsen zu melden (www.unfallkassesachsen.de).

1.5. Überblick zu gerichtlichen Entscheidungen²

Nachfolgend werden ausgewählte gerichtliche Entscheidungen (Einzelfälle) zu der unter Punkt 1.1. ausgeführten Thematik verkürzt dargestellt.

OLG Naumburg, Urteil vom 09.08.1996 – 6 U 41/963:

In dieser Entscheidung bejahte das Oberlandesgericht einen Schadenersatzanspruch gegen einen Lehrer. Der Lehrer hatte die ihm obliegende Sorgfaltspflicht in besonderem Maße außer acht gelassen, da er die Schlüssel zu der Generalhauptschlüsselanlage der Schule in einem nicht verschlossenen Umkleideraum der zu der Schule gehörenden Sporthalle ohne weitere Sicherheitsmaßnahmen zurückgelassen hat. In Anbetracht der erkennbaren Gefahr eines Diebstahls aus einem Umkleideraum einer Sporthalle musste jeder verständige Mensch bedenken, dass sich die Schlüssel dort an einer äußerst unsicheren Stelle befinden. Für den Grad des Verschuldens war nach Ansicht des Gericht auch maßgeblich, dass es sich bei den entwendeten Schlüsseln um zu einer Generalschließenanlage gehörende Schlüssel handelt.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.11.2000 – 1 U 99/005:

Ohrfeigt ein Lehrer einen Schüler und erleidet dieser Schüler dadurch einen Trommelfellriss, unterliegt dieser Schulunfall dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der an sich bestehende Amtshaftungsanspruch wird bei einem fahrlässig verursachten Unfall durch die Leistungspflicht der Unfallversicherung verdrängt.

OLG Hamm, Urteil vom 17.09.1993 – 11 U 53/936:

Nach Auffassung dieses Oberlandesgerichts steht einem Schüler, der bei einer tätlichen Auseinandersetzung im Schulunterricht durch einen Lehrer verletzt wird, ein Schadensersatzanspruch gegen den Lehrer nicht zu, da dessen Haftung in jedem Fall auf seine Anstellungskörperschaft übergeht. Bei fahrlässig begangener Körperverletzung durch den Lehrer scheidet auch eine Haftung der Anstellungskörperschaft nach Amtshaftungsgrundsätzen aus, weil in diesem Fall die gesetzliche Unfallversicherung eintrittspflichtig ist.

Weitere Informationen zu Rechtsfragen

Nachfolgende Links enthalten weitere Informationen zu dieser Thematik.

- www.dbs.schule.de
- www.recht.de
- www.lehrer-online.de

¹ SächsAmtsBl. 204, Nr. 18, S. 363

² Aktualisierungen erfolgen ggf. halbjährlich durch Ref. 15

³ OLG Naumburg 1997, 40ff

⁴ Schulverwaltung MO 3/2003

⁵ OLG Frankfurt 2001, 133ff

⁶ ZfSch 1993, 368

Quelle: www.sachsen-macht-schule.de/recht/gesetze_s.html

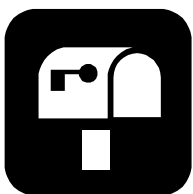
Keine Regelbeurteilung für Lehrkräfte in absehbarer Zeit

Aufgrund der Änderung der VwV Lehrkräftebeurteilung im März 2006 wird es in absehbarer Zeit für Lehrkräfte an sächsischen Schulen keine Regelbeurteilung geben.

Über die Neufassung der VwV Lehrkräftebeurteilung wird derzeit noch beraten. Zu berücksichtigen sind dabei zum einen die Novellierung der Sächsischen Beurteilungsverordnung und zum anderen die Reform des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes. Insbesondere die Einführung der Leistungsbezahlung durch den neuen TV – L wird eine Leistungsfeststellung erforderlich machen, die ein festhalten am bisherigen Beurteilungswesen als fraglich erscheinen lassen.

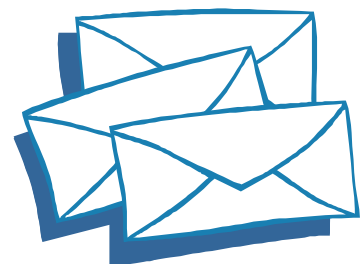
Die Beurteilung der stellvertretenden Schulleiter ist von dieser Regelung nicht betroffen. Die stellvertretenden Schulleiter werden nach Ziff. XII 1. VwV Lehrkräftebeurteilung zum Stichtag 30. Juni 2007 beurteilt.

(SMK-Info)



Briefe effektiv und kostengünstig an
den LVBS - Landesvorstand per
E-Mail:

kontakt@lvbs-sachsen.de



Einladung zur 13. Seniorenveranstaltung

Polstermöbel – und Stuhlbauerstadt Rabenau



Der Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen (LVBS) bzw. die Seniorengruppe unseres Landesverbandes lädt die Mitglieder im Ruhestand für

Dienstag, den 24. April 2007

zum Besuch der Polstermöbel - und Stuhlbauerstadt Rabenau ein.

Treffpunkt: 8.30 Uhr Dresden Hbf Mitte Bahnsteighalle/ Anzeigetafel
Abstimmung über günstigsten Fahrscheinkauf,
Abfahrt: 9.13 Uhr Richtung Tharandt hält erstmal nur
in Freital – Deuben um 9.23 Uhr dann weiter vom
Busbahnhof Freital - Deuben mit Bus Linie 348
Richtung Oelsa – Karsdorf – Dippoldiswalde
(Abfahrt 9.36 Uhr) bis

Rabenau Markt Ankunft 9.53 Uhr

oder **9.53 Uhr Rabenau Markt** bei Ankunft des Busses

Programm: Betriebsexkursion in die Polstermöbel Oelsa GmbH in Rabenau (angefragt)
Mittagessen
Besuch des Deutschen Stuhlbaumuseums mit Sonderausstellung in
Rabenau
bis ca. 16 Uhr

Rückweg: je nach Witterung / je nach Absprache als Wanderung durch den Rabenauer
Grund bis Freital – Hainsberg (von dort mit S-Bahn bis Dresden – Hbf)

oder **Rückfahrt:** mit Linienbus

Ehepartner, Verwandte und Bekannte sind herzlich willkommen.

Der Landesverband übernimmt für seine teilnehmenden Mitglieder wiederum einen angemessenen Kostenbeitrag.

Teilnahmemeldung bitte bis **Freitag, den 13.04.2007**

an die LVBS Geschäftsstelle (schriftlich, E-Mail oder telefonisch)
Bitte geben Sie den Namen, die teilnehmende Personenzahl, Ihren Treffpunkt und für
eventuelle Informationen oder Rückfragen ihre Telefonnummer an.

i. A. Lutz Bitterlich
(Ausschussvorsitzender)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006

A. Allgemeiner Teil Abschnitt I Allgemeine Vorschriften §1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1:

1. Der TV-L findet in Bremen und Bremerhaven keine Anwendung auf Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Geltung des VKA-Tarifrechts für die Arbeiter und die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadt Bremerhaven vom 17. Februar 1995 fallen. Für die Bestimmung des persönlichen Geltungsbereichs findet § 38 Absatz 5 Satz 2 entsprechende Anwendung.
 2. Die Tarifvertragsparteien werden bis spätestens zum 31. Dezember 2006 eine abschließende Regelung zum Geltungsbereich des TV-L in Bremen und Bremerhaven entsprechend einer Einigung auf landesbezirklicher Ebene vereinbaren.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie für Chefärztinnen und Chefärzte.
 - b) Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 beziehungsweise 4 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, die Zulage nach § 16 Absatz 5 bleibt hierbei unberücksichtigt.
 - c) Angestellte, für die besondere Tarifverträge für das Fleischuntersuchungspersonal innerhalb und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe gelten,
 - d) Beschäftigte, für die die Tarifverträge für Waldarbeiter tarifrechtlich oder einzelarbeitsvertraglich zur Anwendung kommen,
 - e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,
 - f) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
 - g) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
 - h) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
 - i) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
 - j) künstlerisches Theaterpersonal, technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit und Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker,
 - k) Beschäftigte, die

- aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,
- bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (zum Beispiel Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind und unter den Geltungsbereich eines landesbezirklichen Tarifvertrages fallen,
- l) Beschäftigte in den Bayerischen Spielbanken,
- m) bei deutschen Dienststellen im Ausland eingestellte Ortskräfte,
- n) Beschäftigte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, die bei der Bayerischen Seenschifffahrt GmbH in den Betriebsteilen Ammersee und Starnberger See in einer Beschäftigung tätig sind, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlag,
- o) Beschäftigte, die mit der Wartung von Wohn-, Geschäfts- und Industriegebäuden in einer vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung beauftragt sind, wie zum Beispiel Hauswarte, Liegenschaftswarte.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 2 Buchstabe k:

Vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht ausgenommen sind die Beschäftigten

1. in Gärten, Grünanlagen und Parks einschließlich der dazu gehörenden Gärtnereien,
2. des Staatsweingutes Meersburg,
3. der den Justizvollzugsanstalten in Bayern angegliederten landwirtschaftlichen Betriebe,
4. im landwirtschaftlichen Betriebszweig der Schloss- und Gartenverwaltung Herrenchiemsee,
5. der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft hinsichtlich der dort beschäftigten Pferdewärter, Gestütswärter und Pferdewirte, des Landesgestütes Celle und des Landgestüts Warendorf,
6. in Rheinland-Pfalz in den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Eifel, Rheinpfalz, Mosel, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Westpfalz.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte,
- c) studentische Hilfskräfte,
- d) Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen sowie künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3:

Ausgenommen sind auch wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen/Assistenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten, Oberingenieurinnen/-Oberingenieure und Lektoren beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden landesrechtlichen Personalkategorien (§ 53 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz), deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 bestanden hat, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. (wird fortgesetzt)

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum

**Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen
- LVBS Sachsen -**

Name, Vorname:	
Geburtsort:	Geburtstag:
Privatanschrift:	Tel.: FAX: E-Mail:
Schulanschrift:	Tel.: FAX: E-Mail:
Qualifikation / Abschluss:	Tätigkeit / Funktion:
Im Berufsschuldienst seit:	Beitritt am: (Datum)
Ich wünsche die Zuordnung zur Fachgruppe: (Bitte ankreuzen) <ul style="list-style-type: none"> ● Gewerbliche, haus- und landwirtschaftliche Berufe <input type="checkbox"/> ● Kaufmännische Berufe <input type="checkbox"/> ● Gesundheitsfach-, pflegerische und soziale Berufe <input type="checkbox"/> 	Ich wünsche die Verbandszeitschrift: (Bitte ankreuzen) <ul style="list-style-type: none"> ● Die Berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> ● Wirtschaft und Erziehung <input type="checkbox"/>
Ort, Datum:	Unterschrift:

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige Sie hiermit, widerruflich, meine satzungsgemäß vierteljährlichen Beiträge zu Lasten meines Kontos

Kontonummer:	BLZ:
Kontoführendes Institut:	

mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens meines Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum

Unterschrift

LVBS Geschäftsstelle
Strehleener Platz 2
01219 Dresden

☎ / FAX : (03 51) 473 52 88
E – Mail: kontakt@lvbs-sachsen.de

Bankverbindung:
Kto.-Nr. 2462400
BLZ: 85020086 (Hypovereinsbank)